

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten erlassen (Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz – LMA-DG) sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Datum	23. Mai 2014
Zahl	01-VD-BG-8303/4-2014

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An das
Bundesministerium für Gesundheit

Per E-Mail: iib13-legistik@bmg.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 25. April 2014, Zl. BMG-75100/001-II/B/13a/2014, übermittelten Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 (Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz):


Das in den §§ 3 ff. vorgesehene System der Zuständigkeiten und amtlichen Kontrolle wäre auf seine verfassungsrechtliche und inhaltliche Konsistenz sowie bürokratische Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen. Infolge einer sehr allgemein gehaltenen Fassung der Zuständigkeitsnormen erscheint nicht ausgeschlossen, dass sich die verschiedenen behördlichen Zuständigkeiten bzw. verwaltungspolizeilichen Kontrollzuständigkeiten überschneiden und damit das System der mittelbaren Bundesverwaltung unterlaufen werden kann. Etwa bleibt unklar, welche Auswirkungen die „Aufgabe der bereichsübergreifenden Koordinierung“ der Agentur (§ 3 Abs. 1 vorletzter Satz) auf die Zuständigkeit des Landeshauptmanns im Bereich der Marktkontrolle (§ 3 Abs. 3) haben soll; dies auch vor dem Hintergrund der Weisungsbindung des Landeshauptmannes gegenüber dem zuständigen Bundesminister im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung nach Art. 103 Abs. 1 und 3 B-VG und der Verantwortung gegenüber der Bundesregierung nach Art. 105 Abs. 1 und Art. 142 Abs. 2 lit. e B-VG. Sofern das amtliche Kontrollsystem (§ 4) – wenn auch nur einzelne – Aspekte der (dem Landeshauptmann vorbehaltenen) Kontrolle der in Verkehr gebrachten Lebensmittel und kosmetischen Mittel mitumfassen sollte, erscheinen insbesondere die geplanten Regelungen des § 4 Abs. 3 (ausschließliches Leitungs- und Aufsichtsrecht der Agentur), Abs. 12 (Umschreibung des Kreises der zulässigen Begleitpersonen einer Kontrolle), Abs. 13 (Delegationsbefugnis der Bundesbehörden) und Abs. 14 (verwaltungspolizeiliches Vorgehen der Agentur zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes) problematisch.

Die Meldeverpflichtung der Kontrollstellen bei Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften nach § 7 Abs. 7 wäre im Verhältnis zum Landeshauptmann zu normieren.

§ 25 Abs. 4 wirft die Frage auf, ob eine vergleichbare Frist für die Verfolgungsverjährung auch im Bereich des LMSVG sachlich angemessen wäre.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

 LAND KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	---